

## Mustertext einer Verbraucherbaubürgschaft nach § 650m Absatz 2 BGB

Schuldnergesellschaft - nachstehend „Schuldner“ oder „Auftragnehmer“ genannt -  
Schuldnerstraße 1  
00000 Schuldnerstadt

und

Gläubigerkunde - nachstehend „Gläubiger“ oder „Auftraggeber“ genannt -  
Gläubigerstraße 1  
00000 Gläubigerstadt

haben am **TT.MM.JJJJ** einen Verbraucherbaupvertrag abgeschlossen:

**Auftragsnummer:**

**Auftragssumme:**

**Ort der Arbeiten:**

**Art der Arbeiten:**

Nach § 650m Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist eine Sicherheit zu stellen für:

Für die rechtzeitige Herstellung des Werkes ohne wesentliche Mängel. Dieser Zustand ist eingetreten, wenn ein abnahmefähige Vertragsleistung, also ein vollständiges, von unwesentlichen Mängeln abgesehen mangelfreies Werk vorliegt. Nach der Abnahme haftet die Bürgschaft nur noch für solche Mängel, die bei Abnahme vorbehalten aber noch nicht beseitigt sind.

Dies vorausgeschickt, übernimmt die

<verbürgende Gesellschaft>  
-nachstehend „Bürge“ genannt-

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

**\*\*00.000,00\*\* Euro**

**in Worten: \*\*Null/Null/Null/Null/Null 00/100\*\* Euro**

zur Sicherung der künftig entstehenden Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner aus dem beschriebenen Vertragsverhältnis, einschließlich Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen.

Die Bürgschaft ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- dass der Auftragnehmer als Unternehmer von dem Auftraggeber als Verbraucher zum Bau eines neuen Gebäudes oder zu erheblichen Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude verpflichtet ist und
- dass er vom Auftraggeber als Verbraucher nach § 632a BGB die Leistung von Abschlagszahlungen verlangt hat, ein Zahlungsverprechen in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft mit dem beschriebenen Sicherungszweck und bis zum angegebenen Höchstbetrag zugunsten des Auftraggebers. Auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit nach § 770 BGB sowie die Einrede der Vorausklage nach § 771 BGB wird verzichtet. Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann Jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Die Bürgschaft ist unbefristet. Unabhängig von einer Kündigung oder dem Bestand von Forderungen erlischt die Bürgschaftsverpflichtung mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an die <verbürgende Gesellschaft>.

- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Köln.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <verbürgende Gesellschaft> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.



Unsere Premium  
Produktpartner.  
Eine komplette Übersicht  
finden Sie auf Kautel.de

